

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen – Alterstabelle der Rechte



Welche Rechtsansprüche hat ein 3 jähriges Kind? Darf ein/eine 7 Jähriger/ Jährige rechtswirksam einen Vertrag abschließen? Besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz?

Diese und weitere Fragen werden in der nachfolgend zusammengestellten Alterstabelle der Rechte beantwortet. Die Information richtet sich dabei an Eltern, Kinder und Jugendliche gleichermaßen.

Das ungeborene Kind	wird Erbe, wenn es zwar im Erbfall noch nicht geboren, aber bereits gezeugt war (§ 1923 Bürgerliches Gesetzbuch: http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1923.htm)
Ab der Geburt	steht dem Menschen die Rechtsfähigkeit zu. Das Baby wird in seiner Person geschützt, es kann auch Vermögen und Schulden haben. Die erforderlichen Verwaltungsgeschäfte haben seine gesetzlichen Vertreter (i.d.R. die Eltern) auszuführen.
Ab Vollendung 3. Lebensjahres	Nach § 24 des 8. Buches des Sozialgesetzbuchs (http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_24.html) steht jedem Kind ab 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege zu. Der Anspruch kann eingeklagt werden.
Ab Vollendung des 7. Lebensjahres	<p>1. Beginn der beschränkten Geschäftsfähigkeit. Während das Kind unter 7 Jahren Rechtsgeschäfte nicht wirksam tätigen kann, gewährt das Gesetz dem über 7 Jahre alten Kind in beschränktem Maße die Fähigkeit, selbständig Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen zu können. Wirksam werden die mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossenen Geschäfte, es sei denn, der gesetzliche Vertreter bedarf selbst wegen der besonderen Bedeutung des Geschäfts der familiengerichtlichen Genehmigung (vgl. 1643 Bürgerliches Gesetzbuch: http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1643.html).</p> <p>Von vorneherein wirksam werden Verträge, die ein Minderjähriger mit Mitteln bewirkt, die ihm zu einem bestimmten Zweck, (z.B. Kauf eines Fahrrads) oder zur freien Verfügung (Taschengeld oder Ausbildungsvergütung) überlassen werden. Ratenzahlungen werden damit jedoch nicht abgedeckt. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder Arbeit zu treten oder ein Erwerbsgeschäft zu betreiben, ist der Minderjährige insoweit unbeschränkt geschäftsfähig.</p>

	<p>Der Minderjährige darf auch ohne seine gesetzlichen Vertreter Geschäfte tätigen, die ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, wie z.B. die Entgegennahme einer Schenkung. Die Schenkung einer Eigentumswohnung bringt nach der Rechtsprechung nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile mit sich</p> <p>Ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossene Verträge sind schwebend unwirksam; sie können durch Genehmigung wirksam werden. Der Geschäftspartner des Minderjährigen kann den gesetzlichen Vertreter zur Genehmigung auffordern. Wird sie nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt, gilt sie als verweigert.</p> <p>Einseitige Rechtsgeschäfte darf der Minderjährige in der Regel ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nicht wirksam vornehmen (§ 111 BGB: http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_111.html).</p> <p>2. Eintritt der Deliktsfähigkeit, das heißt, eintreten müssen für Schäden, die der Minderjährige durch Begehen einer sogenannten unerlaubten Handlung schuldhaft (also mindestens fahrlässig) einem Dritten zufügt. Die unerlaubte Handlung muss nicht ein strafbares Delikt darstellen. Das Gesetz hat vielmehr in den §§ 823 ff Bürgerliches Gesetzbuch die sog. unerlaubten Handlungen festgelegt. Es handelt sich insbesondere um Verletzung fremden Rechts und Verletzung von Schutzrechten. Wer z.B. das Urheberrecht eines anderen durch unerlaubtes Herunterladen eines geschützten Liedes verletzt, wird schadenersatzpflichtig. Erforderlich ist im Einzelfall, dass der Jugendliche auch die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat (§ 828 Bürgerliches Gesetzbuch: http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_823.html).</p> <p>Für Schäden im Straßenverkehr tritt die Haftung erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres ein, es sei denn, er hat vorsätzlich gehandelt. Auch der Jugendliche, der noch mittellos ist, muss mit einer Zahlungsklage rechnen, weil der Geschädigte 30 Jahre Zeit hat, aus dem Urteil zu vollstrecken, also wenn das erste Geld verdient wurde.</p>
Ab Vollendung des 10. Lebensjahres	das Kind haftet für unerlaubten Schaden bei Verkehrsunfällen (vgl. 7. Lebensjahr, Deliktsfähigkeit).
Ab Vollendung des 12. Lebensjahres	das Kind darf gegen seine Willen nicht in einem anderen Bekenntnis erzogen werden (§5 des Religiösen Kindererziehungsgesetz)
Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	besteht Schutz vor sexuellen Missbrauch; insbesondere sind sexuelle Handlungen an Kindern unter 14. Jahren strafbar (§ 176 Strafgesetzbuch: http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_176.html)
Ab Vollendung des 14. Lebensjahres	<p>1. Dem Kind steht die Entscheidung darüber zu, in welchem religiösen Bekenntnis es erzogen werden will.</p> <p>2. Der Heranwachsende kann für Straftaten vor dem Jugendgericht belangt werden. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres liegt Schuldunfähigkeit vor.</p>
Ab Vollendung des 15. Lebensjahres	Der normal entwickelte Jugendliche wird unter den Schutz der ärztlichen Schweigepflicht gestellt, auch gegenüber seiner Familie.
Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	besteht Beschäftigungsverbot auch für unbezahlte Arbeit (Jugendarbeitsschutzgesetz). Das Gesetz enthält eine Reihe von Ausnahmereglungen, die z.T. auch eine Beschäftigung ab 13 Jahren in beschränktem Maße zulassen.
Ab Vollendung des 16. Lebensjahres	1. Der Heranwachsende ist testierfähig (§ 2229 Bürgerliches Gesetzbuch http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2229.html). Er bedarf zur Errichtung

	<p>eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.</p> <p>2. Auf Antrag kann der Heranwachsende für ehefähig erklärt werden. Voraussetzung ist, dass der Ehepartner volljährig ist (§1303 Abs. II Bürgerliches Gesetzbuch: http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1303.html). Hat das Familiengericht seine Befreiung erteilt, bedarf der Antragsteller nicht mehr der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.</p> <p>3. Im Zivilprozess ist der Heranwachsende eidesfähig (§ 393 Zivilprozessordnung: http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_393.html), nicht jedoch im Strafprozess.</p> <p>4. Der Jugendliche darf Alkohol erwerben(Wein, Bier oder Mixgetränke) nicht aber Branntwein oder branntweinartige Getränke oder Lebensmittel mit nicht geringfügiger Branntweinmenge; er darf auch an Tanzveranstaltungen bis längstens 24 Uhr teilnehmen.</p> <p>5. Er darf den Motorradführerschein A 1 (Leichtmotorrad bis 125 ccm) erwerben.</p> <p>6. Tätowierungen und Piercing sind nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erlaubt.</p>
Ab Vollendung des 17. Lebensjahres	darf der PKW Führerschein erworben werden; ein halbes Jahr vor dem 17. Geburtstag kann die Anmeldung erfolgen Mit 17 Jahren darf der PKW aber nur in Begleitung eines 30 Jährigen erfolgen, der mindestens 5 Jahre die Fahrerlaubnis hat.

Stand: Mai 2013